Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/46_2017

Lausanne, 8. November 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. November 2017 (1C_208/2016)

Bündner "Sonderjagdinitiative": Beschwerde gegen Ungültigerklärung gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gegen die Ungültigerklärung der im Kanton Graubünden eingereichten "Initiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)" gut. Die Initiative steht entgegen der Ansicht des Bündner Verwaltungsgerichts nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Eine allenfalls noch erforderliche Regulierung des Wildbestandes am Ende der ordentlichen Hochjagd könnte anstatt im Rahmen der Sonderjagd durch eine Regiejagd der Wildhut erfolgen. Die Initiative wird zur weiteren Prüfung ihrer Gültigkeit an den Bündner Grossen Rat zurückgewiesen.

Die 2013 zu Stande gekommene "Sonderjagdinitiative" sieht eine Änderung des kantonalen Jagdgesetzes vor. Danach sollen die Jagdzeiten so festgelegt werden, dass die Abschusspläne für Wild auf alle Fälle während insgesamt 25 Tagen ordentlicher Hochjagd erfüllt werden können. Abgeschafft werden soll die Sonderjagd, die gemäss geltendem Jagdgesetz angeordnet werden kann, falls die Abschusspläne innerhalb der bisher 21 Tage dauernden Hochjagd nicht erfüllt werden. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden erklärte die Initiative 2015 für ungültig. Das kantonale Verwaltungsgericht wies eine dagegen erhobene Beschwerde 2016 ab. Es war im Wesentlichen zum Schluss gekommen, dass die Kantone gemäss der Jagd- und Waldgesetzgebung des Bundes verpflichtet seien, durch eine Basisbejagung des Wildes die Verjüngung des Waldes sicherzustellen. Gemäss einem im Auftrag des Bündner Regierungsrates

erstellten Gutachten könnten die Vorgaben des Bundes nicht erfüllt werden, wenn die Sonderjagd abgeschafft würde.

Das Bundesgericht heisst an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch die Beschwerde von mehreren Privatpersonen gut. Die "Sonderjagdinitiative" wird zur weiteren Prüfung ihrer Gültigkeit an den Bündner Grossen Rat zurückgewiesen. Im Kanton Graubünden ist eine Volksinitiative gemäss Artikel 14 der Kantonsverfassung dann ungültig, wenn sie übergeordnetem Recht "offensichtlich" widerspricht. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht als offensichtlich unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären. Aus dem Bundesrecht geht indirekt hervor, dass eine Regulierung der Wildbestände zu erfolgen hat, soweit die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten aufgrund von Wildschäden dies erfordert. Die bundesrechtlichen Bestimmungen stehen einer Abschaffung der Sonderjagd indessen nicht von vornherein entgegen. Werden die Abschusspläne innerhalb der ordentlichen Hochjagd nicht erfüllt, könnte eine allenfalls notwendige weitere Regulierung des Wildbestandes anstatt im Rahmen der Sonderjagd durch eine Regiejagd der Wildhut erfolgen. Eine Auslegung der Sonderjagdinitiative, die sowohl ihrem Sinn und Zweck als auch der Vereinbarkeit mit Bundesrecht Rechnung trägt, schliesst eine solche Regiejagd nicht aus. Auch das kantonale Recht steht einer Regiejagd zur nachträglichen Regulierung des Wildbestandes nicht entgegen. Ein offensichtlicher Widerspruch der Sonderjagdinitiative zum übergeordneten Recht ist somit zu verneinen und der Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 1C_208/2016 eingeben.